



1042014234

**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

**→ Umwelt und
Raumordnung****Abfall-, Energie- und Wasserrecht**

GZ: ABT13-33.10-394/2009-32

Ggst.: Stadtgemeinde Hartberg, (öffentliche Trink- und
Nutzwasserversorgungsanlage);

„Arteser Grafendorf III“;

- a) wasserrechtliche Überprüfung des Pumpversuches,
- b) wasserrechtliche Bewilligung für eine Konsenserhöhung;
Verhandlung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

Bearbeiter: Dr. Gerhard Neuhold

Tel.: 0316/877-4774

Fax: 0316/877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 7. November 2018

Kundmachung

Am 29.10.2018 hat die Stadtgemeinde 8230 Hartberg, Hauptplatz 10, den Abschluss des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28.08.2017 GZ: ABT13-33.10H-31/2003-86, wasserrechtlich bewilligten dreistufigen Pumpversuches am Brunnen Grafendorf III (auf dem Gst. Nr.: 652/3, KG Grafendorf) angezeigt.

Gleichzeitig wurden die wasserrechtliche Bewilligung für die Erhöhung der Entnahmemenge von 4 l/s auf 7 l/s aus dem artesischen Brunnen Grafendorf und die Einspeisung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz beantragt.

Hierüber wird zwecks

- Überprüfung der Übereinstimmung des Pumpversuches mit der erteilten Bewilligung und
- Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Konsenserhöhung und Einspeisung ins Versorgungsnetz,

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 29. November 2018

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt 8232 Grafendorf, Hauptplatz 47**

um 10:00 Uhr

anberaunt.

angeschlagen am 09.11.2018

abgenommen am

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark:

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Rechtsgrundlagen

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 10 bis 13, 21, 56, 99, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird (Regionalprogramm TGW), LGBl. Nr. 76/2017

Verhandlungsleiter ist Dr. Gerhard Neuhold

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Dipl.-Ing. Manfred Kanatschnig

Ärztlicher Amtssachverständiger ist Dr. Günther Siwetz

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Mag. Peter Reichl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns

bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, beim Gemeindeamt Grafendorf, 8232 Grafendorf, Hauptplatz 47, und im Stadtamt Hartberg, 8230 Hartberg, Hauptplatz 10, zur allgemeinen Einsicht auf.

Hievon werden verständigt:

- 1.) Hartberg Wasserdienstleistungen GmbH, Hauptplatz 10, 8230 Hartberg
Die durch das do. Büro als Worddokument erfassten Technischen Berichte und Gutachten sind elektronisch bei der örtlichen Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
- 2.) Stadtgemeinde Hartberg, Hauptplatz 10, 8230 Hartberg,
 - unter Anschluss eines Plansatzes,
 - mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel zwecks öffentlicher Bekanntmachung anzuschlagen. Die Kundmachungen sind an allgemein zugänglichen Plätzen (z.B. Gasthaus, Schule, etc.) anzuschlagen.
 - Ferner sind hier nicht bekannte Beteiligte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen.
- 3.) Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg, Hauptplatz 47, 8232 Grafendorf bei Hartberg,
 - unter Anschluss eines Plansatzes,
 - mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel zwecks öffentlicher Bekanntmachung anzuschlagen. Die Kundmachungen sind an allgemein zugänglichen Plätzen (z.B. Gasthaus, Schule, etc.) anzuschlagen.
 - Ferner sind hier nicht bekannte Beteiligte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen.
- 4.) Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz,
abteilung15@stmk.gv.at
wegen Entsendung eines Amtssachverständigen (Dipl.-Ing. Kanatschnig, Mag. Reichl)
- 5.) Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit, Friedrichgasse 9, 8010 Graz,
abteilung8@stmk.gv.at
wegen Entsendung eines Amtssachverständigen (Dr. Siwetz)
- 6.) Abteilung 14 Wasservirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Waringergasse 43, 8010 Graz, abteilung14@stmk.gv.at
für den Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
- 7.) Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg,
bhhf@stmk.gv.at
- 8.) Baubezirksleitung Oststeiermark, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, bbl-os@stmk.gv.at
- 9.) Autobusunternehmungs GmbH, Grafendorf 78, 8232 Grafendorf
- 10.) Feichtinger Cornelia, Hauptstraße 74, 8232 Grafendorf

- 11.) Fink Johann, Obersafen 10, 8232 Grafendorf
- 12.) Fink Rosina, Obersafen 10, 8232 Grafendorf
- 13.) Fink Josef, Obersafen 24, 8232 Grafendorf
- 14.) Fuchs Johann, Grazer Straße 85, 8232 Grafendorf
- 15.) Glatz Gerhard, Obersafen 26, 8232 Grafendorf
- 16.) Grollegg Gerhard, Seibersdorf 172, 8232 Grafendorf
- 17.) Grollegg Irmgard, Seibersdorf 172, 8232 Grafendorf
- 18.) Hofer Josef, Kranichbergstraße 31, 8232 Grafendorf
- 19.) Käfer Thomas, Gewerbestraße 210, 8232 Grafendorf
- 20.) Kirchsteiger Karl, Obersafen 1, 8232 Grafendorf
- 21.) Kirchsteiger Gerlinde, Obersafen 1, 8232 Grafendorf
- 22.) Koch Johann, Untersafen 2, 8232 Grafendorf
- 23.) Koller Dietmar, Mühlgangstraße 177, 8232 Grafendorf
- 24.) Kopper Herbert, Hauptstraße 73, 8232 Grafendorf
- 25.) Kopper Lieselotte, Hauptstraße 73, 8232 Grafendorf
- 26.) Preßl Franz Josef, Ring 93, 8232 Grafendorf
- 27.) Safner Konrad, Hauptstraße 74, 8232 Grafendorf
- 28.) Schieder Josef, Hauptstraße 75, 8232 Grafendorf
- 29.) Schieder Waltaud, Hauptstraße 75, 8232 Grafendorf
- 30.) Schlögl Johann, Untersafen 27, 8232 Grafendorf
- 31.) Schlögl Rosa, Untersafen 27, 8232 Grafendorf
- 32.) Schmelzer-Ziringer Rosina, Parkweg 92, 8232 Grafendorf
- 33.) Wilfinger Friedrich, Kirchbergstraße 26, 8232 Grafendorf
- 34.) Wilfinger Monika, Kirchbergstraße 26, 8232 Grafendorf
- 35.) Zisser Anton, Hauptstraße 50, 8232 Grafendorf
- 36.) Zisser Erna, Hauptstraße 50, 8232 Grafendorf
- 37.) Peter Stübinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, peter.stuebinger@stmk.gv.at
mit dem Ersuchen, die Kundmachung auf der Internetseite der Abteilung 13 bekannt zu machen,

Für den Landeshauptmann:
Die Abteilungsleiterin:
i.V.:

Dr. Gerhard Neuhold eh.